



! Beispiel 1

Ein eingeschriebener Student übt bei der Fa. Maier ein Arbeitsverhältnis aus (15 Std./Woche für 650 Euro monatlich); seit 01.10.2025 ist er bei der Fa. Bauer (5 Std./Woche für 180 Euro monatlich) und seit 01.02.2026 bei der Fa. Schulze (4 Std./Woche für 200 Euro monatlich) beschäftigt.

Lösung: Die beim Arbeitgeber Maier ausgeübte Beschäftigung ist/war versicherungsfrei (Ausnahme Rentenversicherung). Daran ändert sich auch ab 01.10.2025 nichts, weil nach der Addition die 20-Stunden-Grenze nicht überschritten wird. Ab 01.02.2026 (mit Aufnahme der Beschäftigung bei Fa. Schulze) wird diese Grenze überschritten, sodass in der Hauptbeschäftigung (Fa. Maier) Versicherungspflicht eintritt. Die Beschäftigung bei Fa. Bauer bleibt als „erste“ geringfügig entlohnte Beschäftigung versicherungsfrei. Die bei der Fa. Schulze hingegen wird mit der Hauptbeschäftigung addiert und ebenfalls versicherungspflichtig (nicht jedoch in der Arbeitslosenversicherung – hier gibt es keine Addition zwischen einer Haupt- und Nebenbeschäftigung).

! Beispiel 2

Ein eingeschriebener Student steht in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Fa. Müller (18 Std./Woche für 800 Euro monatlich) und seit 01.11.2025 bei der Fa. Schmidt (6 Stunden wöchentlich für 180 Euro monatlich).

Lösung: Bis 31.10.2025 besteht bei der Fa. Müller (Hauptbeschäftigung) Versicherungsfreiheit (Ausnahme Rentenversicherung). Ab 01.11.2025 wird durch die Addition beider Beschäftigungen die 20-Stunden-Grenze überschritten, sodass bei der Fa. Müller Versicherungspflicht eintritt. Die Beschäftigung bei der Fa. Schmidt bleibt dagegen als „erste“ geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung versicherungsfrei – nicht in der Rentenversicherung. Allerdings hat die Fa. Schmidt Pauschalbeiträge (siehe „geringfügige Beschäftigung“) abzuführen.

Tipp: Einkommen und Versicherungspflicht können sich auf die beitragsfreie Familienversicherung bzw. auf die Krankenversicherung der Studenten auswirken. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über Ihren Krankenversicherungsschutz.

Renten- und Unfallversicherung

Sobald Sie mehr als nur „kurzfristig“ beschäftigt sind, besteht Rentenversicherungspflicht, auch bei geringfügiger Beschäftigung. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob Sie die Tätigkeit während des Studiums oder in der vorlesungsfreien Zeit ausüben. Liegt der Verdienst im „Übergangsbereich“ (zwischen 603,01 Euro und 2.000 Euro), wird der Arbeitnehmeranteil von einem abgesenkten Betrag berechnet (in der Rentenversicherung werden die Entgeltpunkte aus dem Arbeitsentgelt ermittelt).

Während einer Beschäftigung sind Sie unabhängig von der Versicherungsfreiheit oder -pflicht in den übrigen Sozialversicherungszweigen grundsätzlich unfallversichert.



Studium und Praktikum

Üben Sie während Ihres Studiums eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung **vorgeschriebene praktische Tätigkeit aus (Zwischenpraktikum)**, sind Sie sozialversicherungsfrei. Arbeitszeit und Verdienst spielen dabei keine Rolle. Allerdings ist zu beachten, dass sich familienversicherte Studenten bei einem bezahlten Praktikum mit mehr als 603 Euro monatlich selbst krankenversichern müssen.

Leisten Sie ein vorgeschriebenes **Vor- und Nachpraktikum ohne Arbeitsentgelt** ab, sind aber nicht immatrikuliert, dann sind Sie sozialversicherungspflichtig als Praktikant (in der Kranken- und Pflegeversicherung wäre eine Familienversicherung vorrangig). Die Beiträge (Kranken-/Pflegeversicherung) zahlen Sie selbst. Die Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung trägt der Arbeitgeber, weil Versicherungspflicht als Arbeitnehmer vorliegt.

Bei einer Beschäftigung als Praktikant mit Entgelt tritt dagegen Versicherungspflicht als „normaler Arbeitnehmer“ ein. Die Bestimmungen über „geringfügige“ oder „kurzfristige“ Beschäftigungen gelten hier nicht!

Leisten Sie während Ihres Studiums ein **nicht vorgeschriebenes (freiwilliges) Zwischenpraktikum** ab, gelten die „Sonderregelungen“ (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung). In der Rentenversicherung besteht Versiche-

rungsfreiheit, wenn es sich um eine kurzfristige Beschäftigung handelt, ansonsten Versicherungspflicht.

Sie zählen als „normaler Beschäftigter“, wenn Sie vor Aufnahme des Studiums oder im Anschluss daran ein nicht vorgeschriebenes **Vor- und Nachpraktikum** gegen Arbeitsentgelt durchführen und zwar sowohl in der Kranken- und Pflegeversicherung als auch in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Allerdings gelten die Vorschriften über die „geringfügige“ bzw. „kurzfristige“ Beschäftigung.

Duale Studiengänge

Teilnehmer an dualen Studiengängen (z. B. ausbildungs-, berufs- oder praxisintegriert) sind während der gesamten Dauer (Praxis- und Studienphasen) kranken-, renten-, pflege- und arbeitslosenversicherungspflichtig sowie unfallversichert. Sie sind Auszubildenden gleichgestellt. Die Krankenversicherung der Studenten tritt grundsätzlich nicht ein.



Studenten



Studium & Job 2026

Auch während des Studiums gut versichert – einschl. Jobben, Praktikum, Duales Studium.



Sehr geehrte Studentin, sehr geehrter Student,

ein zuverlässiger und kostengünstiger Krankenversicherungsschutz ist für Sie während des ganzen Studiums unerlässlich. Unsere BKK bietet hochwertige und umfassende Leistungen sowie eine individuelle Beratung während des Studiums. Damit Sie immer bestens versichert sind. Nehmen Sie nach dem Studium eine Beschäftigung auf, versichern Sie sich bei uns und teilen die Wahl der BKK innerhalb von 2 Wochen nach Beschäftigungsbeginn Ihrem Arbeitgeber mit.

Ihre **BKK**

Familienversicherung

Solange Sie z. B. mit den Eltern familienversichert sind, tritt die Krankenversicherung der Studenten nicht ein! Das sind die Voraussetzungen:

- Sie befinden sich in Schul- oder Berufsausbildung und wohnen im Inland, sind selbst nicht krankenversichert und haben das 25. Lebensjahr nicht überschritten.
- Darüber hinaus verlängert sich die Familienversicherung um den Zeitraum, um den eine Schul- oder Berufsausbildung wegen einer gesetzlichen Dienstpflicht (Wehr-/Zivildienst) unterbrochen oder verzögert wurde; dies gilt auch für Zeiten eines freiwilligen Wehrdienstes oder eines Freiwilligendienstes (z. B. Bundesfreiwilligendienstgesetz,

Jugendfreiwilligendienstegesetz, Entwicklungshelfer) für die Dauer von höchstens zwölf Monaten.

- Sie verfügen nicht über ein Einkommen (ohne BAföG), das 565 Euro monatlich übersteigt; bei einer geringfügigen Beschäftigung beträgt die Grenze 603 Euro.
- ggf. ist eine Familienversicherung als Ehegatte/Lebenspartner möglich.



Beispiel für Ausnahmen

Die Mutter ist BKK-versichert, ihr monatliches Einkommen beträgt 2.500 Euro. Der Vater ist privat versichert mit mehr als monatl. 6.450 Euro Einkommen (Versicherungspflichtgrenze). Lösung: Die beitragsfreie Familienversicherung ist nicht möglich, weil ein höher verdienender Elternteil nicht gesetzlich versichert ist.

Wenn Sie ein Studium im Ausland aufnehmen, beraten wir Sie gerne individuell, ob und ggf. wie lange die Voraussetzungen für die Familienversicherung bzw. die Krankenversicherung der Studenten vorliegen.

Die „KVdS“

Diese „Krankenversicherung der Studenten“ ist eine Pflichtversicherung, die mit dem Semester bzw. Trimester, frühestens mit dem Tag der Einschreibung oder Rückmeldung an der Hochschule beginnt. Die Krankenversicherung endet mit Ablauf des Semesters, für das Sie sich zuletzt eingeschrieben oder zurückgemeldet haben, wenn Sie bis zum Ablauf dieses Semesters exmatrikuliert worden sind oder das 30. Lebensjahr vollendet haben. Eine Verlängerung über die Altersgrenze hinaus ist zum Beispiel aus familiären oder persönlichen Gründen möglich. Die Krankenversicherung der Studenten kommt nicht zum Tragen, wenn Sie zum Beispiel versicherungspflichtig beschäftigt, familienversichert oder hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind.

Beitrag

Der monatliche Beitrag ist günstig. Er beträgt zur Krankenversicherung seit dem Wintersemester 2024/2025 87,38 Euro (+ ggf. Zusatzbeitrag Ihrer Krankenkasse).

In der Pflegeversicherung beträgt der monatliche Beitrag ohne Kind: 855 Euro x 4,2 % = 35,91 Euro,
1 Kind: 855 Euro x 3,6 % = 30,78 Euro,
2 Kinder: 855 Euro x 3,35 % = 28,64 Euro,
3 Kinder: 855 Euro x 3,1 % = 26,51 Euro,
4 Kinder: 855 Euro x 2,85 % = 24,37 Euro,
5 und mehr Kinder: 855 Euro x 2,6 % = 22,23 Euro.

Die Beiträge sind in der Regel für das gesamte Semester vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung fällig. Sie können mit uns aber gerne eine andere Zahlungsweise vereinbaren.

Tipp: Nach dem BAföG kann ein Zuschuss zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag geleistet werden.

Freiwillige Mitgliedschaft

Endet die Mitgliedschaft der Krankenversicherung der Studenten oder die Familienversicherung, setzt sich die Versicherung bei unserer BKK freiwillig fort, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach unserem Hinweis den Austritt erklären. Dieser wird nur wirksam, wenn Sie uns eine anderweitige Versicherung nachweisen. Sie sehen, Ihr Versicherungsschutz wird lückenlos sichergestellt. Auch wenn Sie erstmals eine Beschäftigung aufnehmen und wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, können Sie sich freiwillig versichern. Den schriftlichen Antrag hierzu benötigen wir innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung.

Bescheinigungen

Vor der erstmaligen Einschreibung verständigen Sie uns, damit wir die Hochschule über den Versicherungsstatus informieren können. Dies gilt für das gesamte Studium, wenn sich der Versicherungsstatus nicht ändert. Setzen

Sie das Studium bei einer anderen Hochschule fort, wird der Versichertenstatus neu festgestellt und gemeldet. Bei einem Wechsel der Krankenkasse, zum Beispiel zu unserer BKK, verständigen wir die Hochschule entsprechend.

Soziale Pflegeversicherung

Entsprechend Ihrer Krankenversicherung (familienversichert, versicherungspflichtig) sind Sie gleichzeitig pflegeversichert.

Renten-/Unfallversicherung

Bitte erkundigen Sie sich beim Rentenversicherungsträger (www.deutsche-rentenversicherung.de), ob und inwieweit Schul- bzw. Studienzeiten (nach dem 17. Lebensjahr für insgesamt acht Jahre) für die Rente berücksichtigt werden, ggf. können sie sich freiwillig versichern (bis zum 45. Lebensjahr). Tipp: Schulzeiten immer bestätigen lassen. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen.

Studieren und jobben

Wenn Sie einen Nebenjob ausüben, benötigt Ihr Arbeitgeber für jedes Semester eine Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule bzw. eine Bescheinigung der Fachschule.

Versicherungsfrei sind Studenten, die

- eine „**geringfügige Beschäftigung**“ (kein Praktikum) ausüben, in der sie regelmäßig nicht mehr als 603 Euro verdienen („Mini-Job“). Die wöchentliche Arbeitszeit ist dabei ohne Bedeutung. Nur der Arbeitgeber zahlt vom Arbeitsentgelt Pauschalbeiträge: 13 % Krankenversicherung, 15 % Rentenversicherung und 2 % Pauschsteuer (die vom Arbeitnehmer verlangt werden kann). In der **Rentenversicherung** sind diese Arbeitsverhältnisse **versicherungspflichtig** (Beitragstragung: 15 % Arbeitgeber,

3,6 % Arbeitnehmer), es sei denn, Sie lassen sich von dieser Versicherungspflicht befreien (dann verbleibt es beim Beitrag des Arbeitgebers mit 15 %).

- eine „**kurzfristige Beschäftigung**“ aufnehmen, in der sie längstens drei Monate (bei einer 5-Tage-Woche) oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr tätig sind. Das Einkommen spielt hierbei keine Rolle. Bei dieser Art der Beschäftigung besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung („Werkstudentenprivileg“)

Sind Sie neben Ihrem Studium beschäftigt, jedoch mehr als „geringfügig“ bzw. „kurzfristig“? Dann sind Sie trotzdem versicherungsfrei, wenn Sie entweder nur in den Semesterferien (ohne Beschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit) und/oder während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten.

Arbeiten Sie während der Vorlesungszeit mehr als 20 Stunden wöchentlich, dann sind Sie versicherungspflichtig! Dies gilt nicht, wenn Sie als befristet Beschäftigter überwiegend an Wochenenden oder in den Abend-/Nachtstunden arbeiten bzw. Ihre Beschäftigung von vornherein auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist. Haben Sie innerhalb eines Jahres mehrere befristete Beschäftigungen ausgeübt, führt dies allerdings zur Versicherungs- und Beitragspflicht, wenn Sie insgesamt 26 Wochen mit Ihren Beschäftigungen überschreiten. Berücksichtigt werden dabei aber nur Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mehr als 20 Wochenstunden.

Üben Sie mehrere Beschäftigungen gleichzeitig aus, werden zunächst die wöchentlichen Arbeitszeiten zusammengerechnet. Bleiben Sie unter der „20-Stunden-Grenze“, besteht Versicherungsfreiheit, wird sie überschritten, zählen Sie grundsätzlich zum Kreis der Arbeitnehmer. Das bedeutet, dass jede Beschäftigung einzeln hinsichtlich Geringfügigkeit geprüft wird: